

11.
Februar
2019

Verordnung zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts und zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Der Gemeinderat von Worb

gestützt auf Artikel 10a des Datenschutz- und Informationsreglements vom 18. November 1996

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/Zweck

Art. 1 ¹ Diese Verordnung ergänzt die für die Gemeinde geltenden Datenschutzvorgaben, soweit dies erforderlich ist, um Personendaten aus dem europäischen Datenraum zu bearbeiten oder in diesen bekanntzugeben. Sie regelt zudem die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).

³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).

2. Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts

Nachweis der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen

Art. 2 Die verantwortliche Behörde muss nachweisen können, dass sie die Datenschutzbestimmungen einhält.

Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten
1. Grundsatz

Art. 3 ¹ Die verantwortliche Behörde informiert die betroffene Person über jede Beschaffung von Daten. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

² Die Information umfasst insbesondere Angaben über

- a die verantwortliche Behörde samt Kontaktdaten,
- b die bearbeiteten Daten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten,
- c die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens,
- d die Datenempfängerinnen und Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfängerinnen und Datenempfänger, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden, und
- e die Rechte der betroffenen Person.

³ Die Information erfolgt

- a durch entsprechende Angaben im öffentlich zugänglichen Regis-

-
- ter der Datensammlungen nach Artikel 18 KDSG,
 - b auf der Internetseite der verantwortlichen Behörde oder
 - c durch Mitteilung an die betroffene Person.

2. Ausnahmen

- Art. 4** ¹ Auf die Information kann verzichtet werden, wenn
- a die betroffene Person bereits über die Informationen nach Artikel 3 Absatz 2 verfügt,
 - b das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder
 - c die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

² Die Übermittlung der Informationen kann überdies unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden wie der Zugang zu den eigenen Personendaten gemäss Art. 21 Abs. 4 und Art. 22 KDSG.

Mitteilung an die Empfängerinnen und Empfänger der Personendaten

Art. 5 ¹ Die verantwortliche Behörde teilt denjenigen Behörden oder Privaten, denen sie Personendaten bekanntgegeben hatte (Art. 10 bis 14a KDSG), mit, wenn Daten aufgrund der Artikel 23 oder 24 KDSG berichtigt oder vernichtet worden sind.

² Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie nicht möglich ist oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

Bearbeiten im Auftrag (Art. 16 KDSG)

Art. 6 ¹ Wer im Sinne von Artikel 16 KDSG Personendaten im Auftrag einer Behörde bearbeitet (Auftragsdatenbearbeiterinnen und Auftragsdatenbearbeiter), darf ohne deren vorgängige schriftliche Zustimmung die Datenbearbeitung keiner weiteren Auftragsdatenbearbeiterin und keinem weiteren Auftragsdatenbearbeiter übertragen.

Meldung von Verletzungen des Datenschutzes
1. An die Aufsichtsstelle

Art. 7 ¹ Die verantwortliche Behörde meldet der zuständigen Aufsichtsstelle für Datenschutz (Aufsichtsstelle) unverzüglich, das heisst möglichst binnen 72 Stunden, eine Verletzung des Datenschutzes. Die Meldung besteht in einer Beschreibung der Verletzung und deren Auswirkungen sowie der ergriffenen und vorgesehenen Massnahmen zur Wiederherstellung des Schutzes bzw. zur Abschwächung der Folgen der Verletzung.

² Eine Verletzung des Datenschutzes liegt vor, wenn die Datensicherheit so verletzt wird, dass bearbeitete Personendaten unwiederbringlich vernichtet werden oder verloren gehen, unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändert oder offenbart werden oder dass Unbefugte Zugang zu solchen Personendaten erhalten.

³ Eine Meldepflicht besteht nicht, wenn die Verletzung des Datenschutzes voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führt.

2. An die betroffenen Personen

Art. 8 ¹ Die verantwortliche Behörde informiert die betroffenen Per-

sonen, wenn die Umstände dies erfordern oder die Aufsichtsstelle es verlangt. Die Benachrichtigung hat insbesondere zu erfolgen, wenn die betroffenen Personen zur Abwendung des Schadens Massnahmen ergreifen können.

² Die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn

- a die verantwortliche Behörde technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, die im konkreten Fall den Eintritt eines Schadens bei der betroffenen Person verhindert haben,
- b durch nachträgliche Vorkehrungen sichergestellt werden konnte, dass für die Grundrechte der betroffenen Personen aller Wahrscheinlichkeit nach kein hohes Risiko mehr besteht oder
- c es mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre; in diesem Fall erfolgt die Benachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung.

³ Die Benachrichtigung der betroffenen Personen kann ausserdem ganz oder teilweise eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen überwiegen.

3. Beim Bearbeiten im Auftrag
(Art. 16 KDSG)

Art. 9 Wer Personendaten im Auftrag einer Behörde bearbeitet, informiert die auftraggebende Behörde unverzüglich über eine Verletzung des Datenschutzes. Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten sinngemäss.

Aufsichtsrechtliche Anzeigen
(Art. 34 Abs. 1 Bst. d KDSG)

Art. 10 Die Aufsichtsstelle informiert die betroffenen Personen innerhalb von höchstens drei Monaten seit Eingang einer aufsichtsrechtlichen Anzeige über das Ergebnis oder den Stand der Abklärungen.

3. Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten

Zuständigkeit

Art. 11 Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist die in der Sache zuständige Organisation oder Verwaltungsabteilung.

Befristung

Art. 12 Informationen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Datenschutz

Art. 13 ¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 11 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass

- a diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,

- b* eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
- c* die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
- d* die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).

² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates und öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 22 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

⁴ Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a* ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird oder
- b* eine Sperrung vorliegt.

⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a* öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b* persönliche Identifikationsnummern und -Codes
- c* systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und
Vereinsverzeichnisse

Art. 14 Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Technische
Voraussetzungen

Art. 15 ¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

² Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

³ Die zuständige Stelle nach Artikel 11 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumenthistorie, Vorversionen etc.).

⁴ Sie trifft im Übrigen in Absprache mit der Präsidialabteilung die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsform vor Manipulationen.

4. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Die Verordnung tritt auf den 1. März 2019 in Kraft.

² Die Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen vom 22. Oktober 2012 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Worb, 11. Februar 2019

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: *Gfeller*
Der Sekretär: *Reusser*